

NEWSLETTER APRIL 2022

Aktuelle Informationen, Anregungen und
Berichte aus der Unternehmensgruppe

INHALT

Newsletter April 2022

BDO OLDENBURG

3 Geplante Reform der Unternehmensbestimmung

Die geplanten Veränderungen des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) stellen eine Reform der bereits existierenden Regelungen dar und sollen zur Verhinderung von missbräulichen Umgehungen des bereits geltenden Gesetzes dienen.

4 BMWK bringt Maßnahmen im Energiesektor auf den Weg

Referentenentwürfe zur EEG-Novelle, zum Energie-Umlagen-Gesetz und zum EEG-Entlastungsgesetz liegen vor.

6 Mandantenportrait

HolzLand Vogt

7 Aktueller Stand Umzug in die Rosenstraße –

Ein Update

8 BDO_NORDWEST neu auf Instagram

Folgen Sie uns!

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

die Bilder, die uns aus der Ukraine erreichen machen uns sprachlos - Krieg in Europa und das im Jahr 2022. Bei der BDO bängen wir ganz besonders um unsere 120 Kolleginnen und Kollegen des BDO-Centers in Kiew. Diese hatten wir vor einigen Tagen noch am Telefon, um uns bei vielen Themen unterstützen zu lassen, nun machen wir uns jeden Tag Sorgen, ob Sie noch bei Gesundheit oder gar am Leben sind.

Stand heute sind einige mit ihren Kindern außerhalb der Ukraine und nun in Deutschland in Sicherheit, andere sind aber auch vor Ort in Kiew geblieben und konnten oder wollten ihre Heimat nicht verlassen. Die BDO versucht aktiv, soweit dies möglich ist, den Kontakt zu halten und zu unterstützen. Unsere Solidarität ist groß und wir werden auch zukünftig an der Seite unserer Kolleginnen und Kollegen stehen: #standwithukraine #bdo.

Unter diesen Umständen ist es schwierig, aber vielleicht auch tröstlich, sich wieder den normalen Alltagsthemen zu widmen. Das wollen wir auch in der folgen Ausgabe unseres Newsletters tun und beginnen möchten wir mit einem Artikel über die geplante Reform der Unternehmensmitbestimmung.

Fachlich geht es dann weiter mit den nun vorliegenden Referentenentwürfen zur EEG-Novelle, zum Energie-Umlagen-Gesetz und zum EEG-Entlastungsgesetz. Das sog. „Osterpaket“ u. a. zur Novellierung des EEG steht in seinen Eckpunkten fest.

In unserem Mandantenportrait stellt sich das Holzland Vogt als Fachhandel für Holz, Baustoffe und Garten für den Raum Oldenburg vor. Wie bereits angekündigt gibt es danach wieder ein kleines Update über den aktuellen Stand unseres neuen Gebäudes in der Rosenstraße.

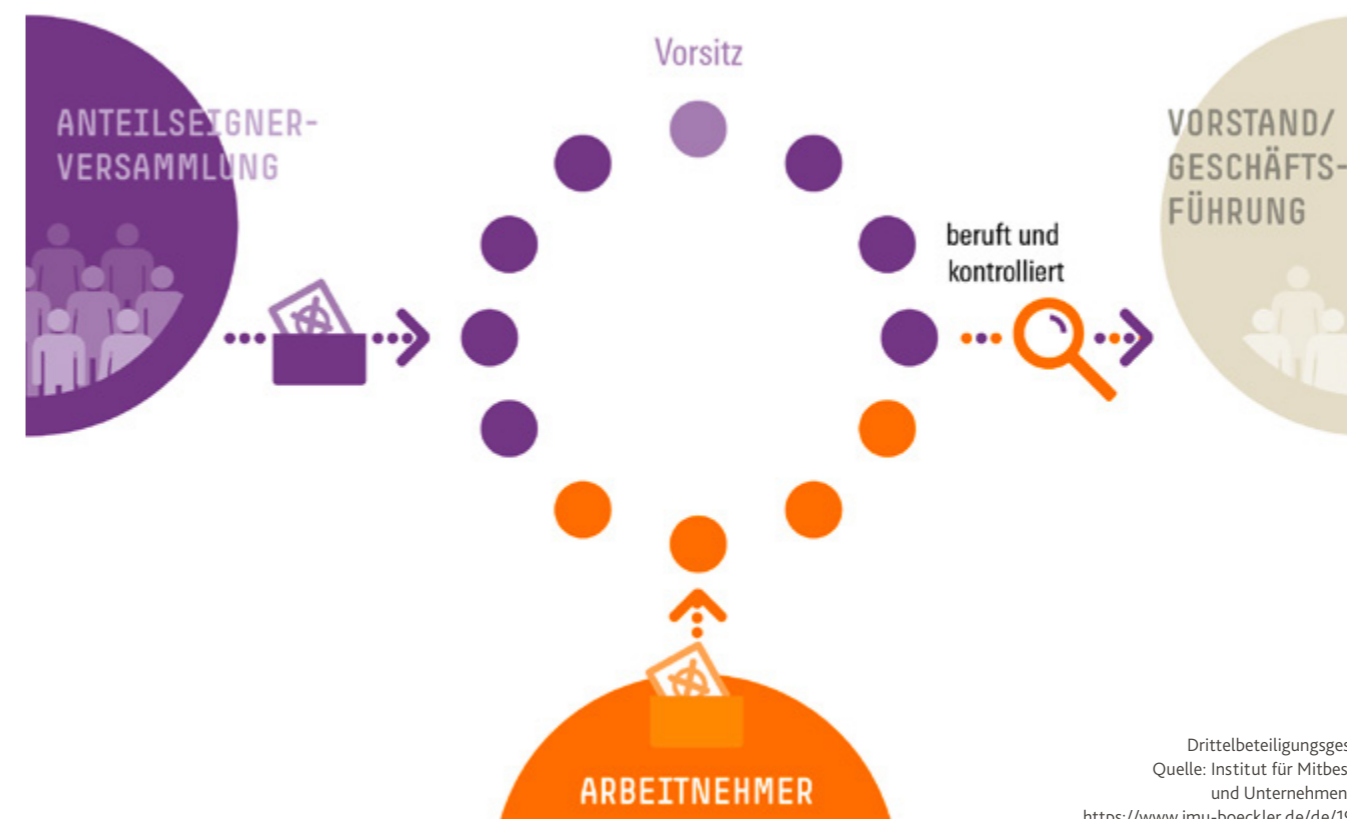
Wir wünschen viel Spaß beim Lesen.

Ihre Geschäftsführung

Frank Reiners, Frank Biermann und Jörg Sabath



Bitte beachten Sie auch unseren Internet-Auftritt www.bdo-oldenburg.de



Drittelbeteiligungsgesetz 2004
Quelle: Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung,
<https://www.imu-boeckler.de/19327.htm>

GEPLANTE REFORM DER UNTERNEHMENSBESTIMMUNG

Seit Jahren wachsen in Unternehmen die Anforderungen an Mitspracherechte und somit auch an die unternehmerische Mitbestimmung. Die geplanten Veränderungen des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) stellen eine Reform der bereits existierenden Regelungen dar und sollen zur Verhinderung von missbräulichen Umgehungen des bereits geltenden Gesetzes dienen.

Derzeit existieren in Deutschland für Aktiengesellschaften und GmbH drei Varianten der unternehmerischen Mitbestimmung.

- Das Drittelbeteiligungsgesetz gibt vor, dass ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder Arbeitnehmer sein müssen. Hinsichtlich der derzeitigen Rechtslage unterliegen faktische GmbH-Konzerne, nur den Drittelbeteiligungsgesetz, wenn sie den Schwellenwert von 500 Arbeitnehmern aufweisen und wenn zwischen der Tochtergesellschaft und dem Mutterkonzern ein Beherrschungsvertrag besteht. Bei einer Arbeitnehmeranzahl von mehr als 500, aber weniger als 2.000 Arbeitnehmern müssen diese Gesellschaften nicht das Drittelbeteiligungsgesetz anwenden, solange nicht ein Tochterunternehmen mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.
- Bei einem Unternehmen mit mehr als 2.000 Beschäftigten greift für Aktiengesellschaften und GmbH das paritätische Mitbestimmungsgesetz. Im Zuge der Unternehmensgröße muss die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder zur Hälfte aus Arbeitnehmern bestehen.
- Um das derzeitige Mitbestimmungsgesetz zu meiden, nutzen europäische Aktiengesellschaften bei einer Unternehmensgröße von nicht mehr als 500 Arbeitnehmern den Einfrierungseffekt. Die Modifizierung in einer europäischen Aktiengesellschaft bietet den Vorteil, dass das organische Wachstum der Arbeitnehmer im Laufe der Geschäftstätigkeit nicht berücksichtigt wird (Einfrierungseffekt).

Im Zuge der Reform wird der Anwendungsbereich der drittelparitätischen Mitbestimmung ausgeweitet. Mit der Modifizierung des Gesetzes wird

eine Zurechnungsregel in Kraft treten, wodurch der prozentuale Anteil der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat auf alle Konzerne anwendbar ist. Durch die neue Zurechnungsregel soll die derzeitige Drittbeteiligungslücke bei faktischen GmbH-Konzernen geschlossen werden.

Für die Gesellschaftsformen GmbH & Co.KG, werden im Koalitionsvertrag keine expliziten Regelungen genannt. Voraussichtlich wird für diese Gesellschaftsform die gleichen Zurechnungsregelungen gelten, wie bei der faktischen GmbH.

Um den derzeitigen Einfrierungseffekt von den europäischen Aktiengesellschaften entgegenzuwirken, soll nach der Gesetzänderung das organische Wachstum an Arbeitnehmern, über die relevanten Zahlen Grenzen hinweg berücksichtigt werden.

Die Relevanz der oben beschriebenen Thematik betrifft Aktiengesellschaften und GmbH und variiert je nach der Arbeitnehmeranzahl.



Ihr Ansprechpartner vor Ort:

André Wilkens

Tel. +49 441 98050-106

andre.wilkens@bdo-oldenburg.de



Ihr Ansprechpartner vor Ort:

Stefan Hoff

Tel. +49 441 98050-157

stefan.hoff@bdo-oldenburg.de

BMWK BRINGT MASSNAHMEN IM ENERGIESEKTOR AUF DEN WEG

Referentenentwürfe zur EEG-Novelle, zum Energie-Umlagen-Gesetz und zum EEG-Entlastungsgesetz liegen vor.



„Osterpaket“ u. a. zur Novellierung des EEG steht in seinen Eckpunkten fest

Der nun vorliegende Referentenentwurf des EEG 2023 soll als Grundlage für eine klimaneutrale Stromversorgung im Jahr 2035 durch den beschleunigten Ausbau der Erneuerbare Energien und die Verbesserung der geltenden Rahmenbedingungen dienen. In den wesentlichen Inhalten des Referentenentwurfs für das EEG 2023 sind neben der Anhebung der Ausbauziele und Erhöhung der Ausschreibungsmengen für Windenergieanlagen an Land und Solarenergie, auch Änderungen für sog. Bürgerenergiegesellschaften und eine Weiterentwicklung der finanziellen Beteiligung von Kommunen zu finden. Genehmigungsrechtliche Hemmnisse sollen durch gesonderte Gesetzgebungsverfahren abgebaut werden. Im EEG 2023 wird aber künftig

der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Mit dieser Schutzgüterabwägung soll die Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien in allen Rechtsgebieten verwirklicht werden.

Um die Akteursvielfalt und die Akzeptanz vor Ort zu stärken und eine unbürokratische Realisierung zu ermöglichen, sieht der Referentenentwurf für Bürgerenergiegesellschaften eine Vergütung außerhalb der Ausschreibungen bei Windenergieanlagen an Land bis 18 MW und bei Solaranlagen bis 6 MW vor.

Die finanzielle Beteiligung von Kommunen soll dahingehend weiterentwickelt werden, dass zukünftig auch ungefördernde Windenergieanlagen an Land (sonstige Direktvermarktung) sowie Bestandsanlagen die Regelung nach § 6 EEG nutzen können.

Referentenentwurf Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG)

Der Finanzierungsbedarf für erneuerbare Energien soll künftig nicht mehr über den Strompreis (EEG-Umlage), sondern über den Bundeshaushalt gedeckt werden. Die Wälzung der KWKG- und Offshore-Netzzumlage soll vereinheitlicht und in ein neues Energie-Umlagen-Gesetz überführt werden. Es sieht u.a. vor, dass diese Umlagen nur bei der Stromentnahme aus dem öffentlichen Netz erhoben und folglich Eigenverbräuche und Direktbelieferungen hinter dem Netzverknüpfungspunkt nicht belastet werden. Die Besondere Ausgleichsregel, die nur noch für die KWKG- und Offshore-Netzzumlage in Anspruch genommen werden kann, wird auf eine neue Grundlage gestellt und an die geänderten Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission angepasst. Wegen der geringeren Entlastungswirkung soll die Nachweisführung erleichtert werden. Das Gesetz soll mit dem EEG 2023 am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

EEG-Entlastungsgesetz

Noch vor dem sog. Osterpaket soll ein sog. EEG-Entlastungsgesetz erlassen werden. Es sieht vor, dass die EEG-Umlage bereits mit Wirkung zum 1. Juli 2022 und befristet bis zum 31. Dezember 2022 auf null gesetzt wird. Die Versorger sollen zur sofortigen unverminderten Weitergabe der Kostenentlastung an die Letztverbraucher verpflichtet werden. Das Gesetz soll bereits zum 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Autoren

Dr. Sandra Flemming, Rechtsanwältin
BDO Legal, Berlin
Sandra.Flemming@bdolegal.de

Dr. Christian Hampel, Partner, Rechtsanwalt
BDO Legal, Berlin
Christian.Hampel@bdolegal.de

Dr. Mirko Sauer, Rechtsanwalt
BDO Legal, Berlin
Mirko.Sauer@bdolegal.de

Unsere Experten informieren Sie in Web Talks zu ausgewählten Themen der geplanten Neuregelungen und beantworten Ihre Fragen.

Zu folgenden Terminen konnten bzw. können Sie sich kostenfrei anmelden:

- Dienstag, 5. April 2022, 14-15 Uhr: Energiekosten - Umlagen
 - Wegfall der EEG-Umlage und Weitergabe der Kostenersparnis an Letztverbraucher
 - Zukunft der Besonderen Ausgleichsregel
 - Auswirkung auf Eigenversorgung und andere dezentrale Versorgungskonzepte
- Dienstag, 26. April 2022, 14-14.45 Uhr: Neuregelungen zum Förderregime PV
 - Änderungen bei Flächenkulisse und Fördersätzen
 - Auswirkungen auf Dachanlagen- und Freiflächenprojekte
- Dienstag, 17. Mai 2022, 14-14.45 Uhr: Bürger- und Kommunalbeteiligung an EE-Projekten
 - Neue Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften
 - Weiterentwicklung der finanziellen Beteiligung der Kommunen



Ihre Ansprechpartnerin vor Ort:

Sonja Hannover
Tel. +49 441 98050-251
sonja.hannoever@bdo-oldenburg.de





TRADITION & ERFAHRUNG BEI HOLZLAND VOGT: HOLZ IST UNSERE LEIDENSCHAFT – SEIT 1948

Zuverlässigkeit, Natürlichkeit, Wachstum und Nachhaltigkeit: Das sind Qualitäten, die HolzLand Vogt am Werkstoff Holz schätzt und die auch eine feste Basis für die Unternehmensphilosophie bilden.

Als Experten für Holz blickt das Team von HolzLand Vogt auf eine lange Geschichte zurück. Das seit 1948 bestehende Familienunternehmen wird heute in dritter Generation geführt und ist für Kunden in der Region Oldenburg traditionsgemäß ein zuverlässiger Ansprechpartner.

Als Fachhändler bietet HolzLand Vogt alles aus einer Hand

Holz ist unsere Leidenschaft und Unternehmensziel ist es, Kunden mit diesem Werkstoff stets eine optimale Lösung anbieten zu können. Das bedeutet nicht nur, dass wir bei der Auswahl der Produkte großen Wert auf Qualität, Haltbarkeit sowie einwandfreie Optik und Funktionalität legen, sondern auch, bei der Unterstützung der Kunden mit einem umfassendem Serviceangebot.

Auf unserem 32.000 m² großen Areal finden Handwerker und private Bauherren alles rund um den Außen- und Innenanbau in unseren vielfältigen Ausstellungen zum Anfassen. Unser Sortiment bietet alles was das Herz begehrt und wird durch funktionelle Produkte aus den Bereichen Holzwerkstoffe, Dämmstoffe, Dachbaustoffe und Trockenbau ergänzt.

Alles aus einer Hand – Das ist der Unternehmensanspruch und bildet die Grundlage für die tägliche Praxis. Für Privat- und Geschäftskunden gleichermaßen ist es das Ziel des Teams von HolzLand Vogt ein flexibler und fairer Partner zu sein, der sich Kundenzufriedenheit zum Ziel macht.

Der angebotene Rundum-Sorglos-Service beinhaltet individuelle Dienstleistungspakete die es unserem Kunden ermöglichen, nicht nur das passende Produkt für ihr Projekt zu finden, sondern dieses auch optimal umsetzen zu lassen. Der HolzLand Vogt Montageservice sorgt mit Aufmaß vor Ort und einer professionellen, fachgerechten Montage dafür, dass ihre Investition sich über viele Jahre auszahlt.



„Die BDO Oldenburg ist seit vielen Jahren ein zuverlässiger Partner bei allen laufenden kaufmännischen und steuerlichen Fragestellungen, der uns mit Kompetenz und Erfahrung immer beratend zur Seite steht.“

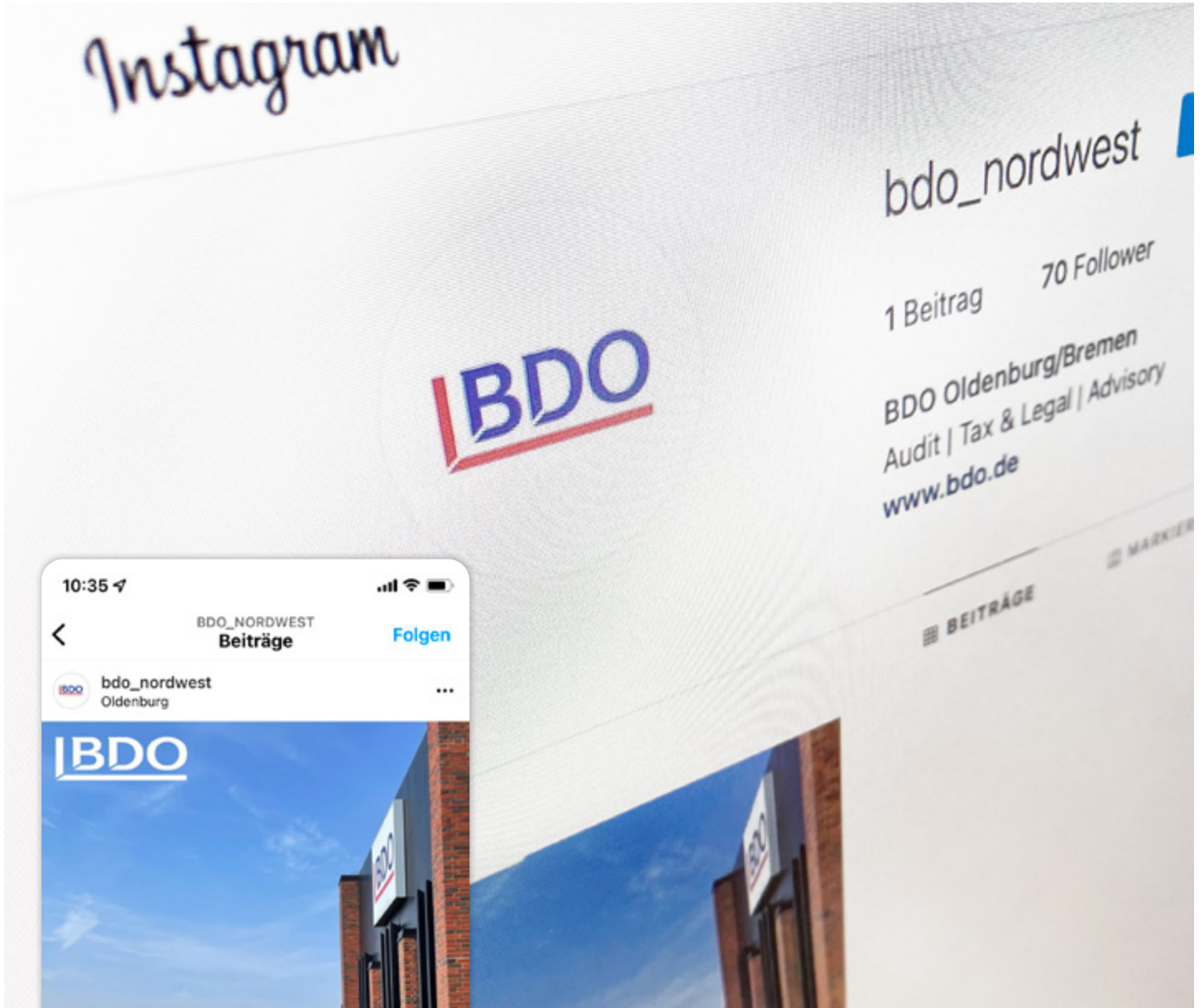


DIE BDO ZIEHT UM! – SACHSTAND ZUM JAHRESANFANG

Wir hatten Ihnen bereits ein erstes Update in unserer Dezemberausgabe gegeben. Hier haben wir darüber berichtet, dass es keine festen Arbeitsplätze mehr geben wird und hierdurch neue und kreative Wege der Kommunikation und Zusammenarbeit entstehen werden. Auch unsere Meetingräume möchten wir flexible gestalten. Es wurden verschiedene Raum- und Farbkonzepte entwickelt. Die zusammengestellten Muster wurden in unserem Haus ausgestellt, um die Farben und Materialien besser beurteilen zu können. Im Anschluss durften alle abstimmen und ihr persönliches Lieblings-Konzept auswählen. Das Konzept mit den meisten Stimmen wird umgesetzt. Bei einem kurzen Blick auf die Baustelle sehen Sie, dass wir die volle Höhe erreicht haben und dass die Glas- und Klinkerarbeiten begonnen haben. Es geht gut voran!

Freuen Sie sich über ein weiteres Umzug-Update im nächsten Newsletter.





BDO AUF INSTAGRAM



BDO_NORDWEST

Die BDO Oldenburg/Bremen ist jetzt auch auf Instagram. Wir möchten Sie auch hier regelmäßig auf dem Laufenden halten und freuen uns schon jetzt auf Ihr Follow unter **BDO_NORDWEST**.

BDO Oldenburg GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Moslestraße 3 · 26122 Oldenburg
Tel. +49 441 98050-0
Fax +49 441 98050-180
info@bdo-oldenburg.de
www.bdo-oldenburg.de

BDO Oldenburg GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwenden sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die BDO Oldenburg GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Informationen übernimmt die BDO Oldenburg GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Verantwortung.